



A n t r a g

der Abgeordneten Cipin, Dipl.Ing.Robl, Fraissl, Diettrich,
Anzenberger, Reiter, Buchinger, Stangler, Schlegl, Wüger
und Genossen,
betreffend die Abänderung des n.ö.Landarbeiterkammergesetzes.

Die Landwirtschaftskammern sind in der Präsidentenkonferenz,
die Arbeiterkammern im Österreichischen Arbeiterkammertag
zusammengefaßt. Auch hinsichtlich der Landarbeiterkammern
besteht eine gleichartige Organisation, nämlich der Landar-
beiterkammertag. Die Tätigkeit des Landarbeiterkammertages,
die vor allem in der Koordination und Realisierung der Auf-
gaben der Landarbeiterkammern besteht, hat bis nun für den
Bereich der NÖ.Landarbeiterkammer keinen gesetzlichen Nie-
derschlag gefunden. Das steiermärkische Landarbeiterkammer-
gesetz 1967, LGBl.Nr.81, trifft in § 3 Abs.2 eine diesbe-
zügliche Regelung.

Nach der gegebenen Rechtslage ist die Zahl der Mitglieder,
die auf die einzelnen Sektionen in der Vollversammlung ent-
fallen, im Gesetz in absoluten Zahlen bestimmt. Demnach haben
von den 40 Mitgliedern der Vollversammlung 33 Mitglieder
der Sektion der Arbeiter und 7 Mitglieder der Sektion der
Angestellten anzugehören. Diese Regelung basiert auf den
Verhältnissen im Zeitpunkt der Erlassung des Landarbeiter-

kammergesetzes. Die Relation, die zwischen der Anzahl der Wahlberechtigten in der Sektion der Arbeiter zur Anzahl der Wahlberechtigten in der Sektion der Angestellten und zur Gesamtzahl der Wahlberechtigten bestand, hat sich, wie aus der nachfolgenden Darstellung zu erschen ist, wesentlich geändert.

		Sektion der Arbeiter	Sektion der Angestellten
1951	Wahlbe- rechtigte	48.288	3.695
1956	- " -	38.419	4.380
1961	- " -	28.134	4.380
1967	- " -	18.822	4.966

Diesen Gegebenheiten hat der Gesetzgeber Rechnung zu tragen, um eine der Stärke der einzelnen Sektionen entsprechende Vertretung in der Vollversammlung zu gewährleisten. Die vorgesehene Regelung entspricht diesen Intentionen und ermöglicht es, daß vor jeder Wahl auf Grund der Ergebnisse der letztvorangegangenen Wahl das Stärkeverhältnis der Sektionen berücksichtigt wird. Eine ähnliche Regelung findet sich im steiermärkischen Landarbeiterkammergesetz 1967 und im Arbeiterkammergesetz 1954 in der derzeit geltenden Fassung.

Gemäß § 14 des n.ö. Landarbeiterkammergesetzes ist zu einem Beschluß der Vollversammlung grundsätzlich die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Nach § 19

Abs.2, vorletzter Satz, ist die Vollversammlung aber schon dann aufzulösen, wenn ein Drittel der gewählten Mitglieder ausgeschieden ist und Ersatzmitglieder nicht vorhanden sind. Dies bedeutet, daß trotz Vorhandenseins der Beschlußvoraussetzungen nach § 14 und somit der Aktionsfähigkeit dieses Organs die Landesregierung die Auflösung zu verfügen hat, wenn nur ein Drittel der Mitglieder ausgeschieden und Ersatzmitglieder nicht vorhanden sind. Es besteht keine zwingende Notwendigkeit, dieses aktionsfähige Organ wegen des Willens eines Drittels seiner Mitglieder auflösen zu müssen. Dem tragen z.B. die bezüglichen Kammergesetze der Länder Kärnten und Steiermark aber auch das Arbeiterkammergesetz Rechnung. Es wird daher vorgesehen, daß die Landesregierung nur dann die Vollversammlung aufzulösen hat, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder ausgeschieden ist und Ersatzmitglieder nicht vorhanden sind.

Die Vertretung des Präsidenten wird in § 22 Abs.3 geregelt. Demnach vertreten die Vizepräsidenten den Präsidenten in der Reihenfolge ihrer Berufung. Der Begriff der Verhinderung bedarf einer näheren Umschreibung, die aus folgenden Gründen der Geschäftsordnung zu überlassen wäre, und zwar deshalb, weil es sich um eine spezielle Regelung der inneren Organisation handelt und dem dem Verhältniswahlrecht innewohnenden Grundsatz der relativen Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses auch in der Vertretung Rechnung getragen werden muß. In diese Richtung weisende Regelungen finden sich z.B. in den Landarbeiterkammergesetzen der Länder Steiermark und Oberösterreich aber auch im Arbeiterkammergesetz.

§ 23 Abs.3 des n.ö.Landarbeiterkammergesetzes hat in der Praxis wegen seiner Diktion zu Auslegungsschwierigkeiten geführt. Die Abgrenzung des normativen Inhaltes des ersten Satzes gegenüber jenem des zweiten Satzes ist vor allem wegen der verwendeten Begriffe "besonderen Interessen" und "ausschließlich die Interessen" in einwandfreier Weise nicht möglich. Durch die vorgesehene Regelung, derzufolge der Hauptausschuß die Zuweisung zur dauernden oder vorübergehenden selbständigen Behandlung einer Angelegenheit an eine Sektion vorzunehmen hat, werden diesbezügliche Zweifel ausgeschlossen. Daß die Sektionsvorstände berufen sind, die Interessen der ihren Sektionen angehörenden Dienstnehmer wahrzunehmen, ergibt sich aus dem Inhalt des Gesetzes und bedarf keiner speziellen gesetzlichen Regelung. Auch für den Fall, daß Angelegenheiten nur vorübergehend zur selbständigen Behandlung den Sektionen zugewiesen werden, war, wie die Praxis gezeigt hat, Vorsorge zu treffen.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der zuliegende Gesetzentwurf, mit dem das n.ö.Landarbeiterkammergesetz, LGBl.Nr.49/1950, in der Fassung LGBl.Nr.313/1966, abgeändert wird, wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird beauftragt, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."